

**ForseA e.V. ist ein Bundesverband mit über 770 Mitgliedern, darunter 9 Bundesverbänden. Unser Hauptaufgabengebiet ist die Selbstbestimmte Assistenz behinderter Menschen. Hier betätigen wir uns mit Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und politische Arbeit. Zusammen mit ISL e.V. haben wir die Kampagne für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe ins Leben gerufen.**



**Kontakt: ForseA e.V. Nelkenweg 5, 74673 Mulfingen-Hollenbach Mail: [gerhard.bartz@forsea.de](mailto:gerhard.bartz@forsea.de) Url. [www.forsea.de](http://www.forsea.de)**

**Auf der Internetseite <http://www.teilhabeGesetz.org//media//Ottmars Dateien/130604 GST.pdf> ist die derzeitige Fassung des Entwurfes für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe veröffentlicht.**

**Wir haben diesen Entwurf überprüft und bedanken uns beim Forum behinderter Juristinnen und Juristen für diese umfangreiche Arbeit. Bei der Überprüfung stellten sich Fragen, Anregungen, aber auch ein paar richtige Kritikpunkte heraus. Letztere müssen Berücksichtigung finden, damit ForseA sich voll hinter den Entwurf stellen kann.**

**Anregung: Bleibt es beim Wechsel zu den Integrationsämtern, wäre deren Umbenennung in "Inklusionsämter" bewusstseinsstiftend.**

**Die anschließende Tabelle ist wie folgt aufgebaut:**

<b>S.Par.</b>	<b>Seite im Gesetzentwurf, angesprochener Paragraf</b>
<b>Nr.</b>	<b>angesprochenes Sozialgesetzbuch, Nummerierung im Gesetzentwurf</b>
<b>Text</b>	<b>Originaltext im Entwurf</b>
	<b>Hier haben wir noch Diskussionsbedarf. Der Text kann an diesen Stellen noch nachgebessert werden</b>
	<b>An diesen Stellen muss dieser Text angepasst werden. Wir sehen hierbei die Konvention, bestehende Gesetze und Rechtsprechung nicht ausreichend beachtet.</b>
<b>grüner Text</b>	<b>Fragen, auf die wir eine Antwort wünschen, von wem auch immer.</b>

**Wir hoffen, dass diese Punkte nacheinander abgearbeitet werden können.**

Erläuterung der Symbole:  = Hinweise und Fragen

"-" und  = Diskussionsbedarf

"!" und  = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
11.14	I 3	In § 14 wird folgender Satz 3 angefügt: Zusätzlich fördern die Leistungsträger eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung der Selbsthilfe.“	-		<p>Ergänzungsvorschlag in Anlehnung an § 12 Absatz (3) SGB V:</p> <p>Neuer Satz 3: „Ist der zuständige Leistungsträger seiner Beratungspflicht nicht nachgekommen oder hat er die Beratung entgegen geltendem Recht durchgeführt und hat ein Mitglied der Führungsebene hiervon gewusst oder hätte es hiervon wissen müssen, hat die zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Mitglieds der Führungsebene dieses Mitglieds der Führungsebene zu Schadensersatz zu verpflichten.“</p> <p>Danach die Anfügung von linker Spalte nunmehr als Satz 4</p> <p>Frage: Wer entscheidet darüber welche Selbsthilfegruppen gefördert werden? Wie sieht dann diese Förderung aus, wenn mehrere Selbsthilfegruppen diese Beratung durchführen wollen?</p>
12.27	I 5	In § 27 Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch“ durch „Leistungen zur Sozialen Teilhabe für“ ersetzt.			Frage: Liegen die Zuständigkeiten damit weiterhin bei den Kommunen nach Maßgabe des Landesrechts. Gibt es da keinen Konflikt mit einer Leistung des Bundes?
13.8	II 2	In § 8 wird Absatz 1 wie folgt gefasst: (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen einer Beeinträchtigung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diesen gleichgestellt sind behinderte Menschen, die wegen ihrer Beeinträchtigung nur unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gilt als nichtüblich, wenn die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten auf nicht absehbare Zeit so eingeschränkt ist, dass eine Beschäftigung wegen der Beeinträchtigung nur mit einer regelmäßigen Förderung im Rahmen eines Minderleistungsausgleiches von mehr als der Hälfte des Bruttoarbeitslohnes begründet werden kann. Behinderung und Beeinträchtigung bestimmen sich nach § 2 des Neunten Buches.“		!	<p>Das „nicht absehbare“ muss in „absehbare“ geändert werden (s.a. Originaltext): „(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen einer Beeinträchtigung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“</p> <p>Bei Formulierung der Nicht-Erwerbsfähigkeit fällt auf, dass diese Negation falsch ist. Im Übrigen ist es auch in der bisherige Fassung ohne 'nicht' formuliert.</p>
15.116	III 4	In § 116 wird der folgende Absatz 2a eingefügt: (2a) „Förderungsfähig ist auch eine berufliche Aus- und Weiterbildung, die überwiegend Wissen vermittelt, das den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten im Sinne des § 33 Absatz 3a des Neunten Buches entspricht. § 180 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.“			Frage: Bedeutet dies, dass auch ein Master-Studiengang und nicht nur ein Bachelor möglich ist? (km)

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
16.2	V 1	In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: Die Leistungen können auf Antrag auch als <b>Teil eines trägerübergreifenden</b> Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung oder als Teil einer Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches erbracht werden. § 159 des Neunten Buches findet Anwendung.	-	!	In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: Die Leistungen können auf Antrag auch als <b>Persönliches Budget</b> nach § 17a des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung oder als Teil einer Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches erbracht werden. § 159 des Neunten Buches findet Anwendung.  <b>Persönliches Budget nach § 17b ist bereits eine Komplexleistung und muss hier nicht weiter ausgeführt werden. Zudem wäre es eine Beschränkung, da trägerübergreifend mindestens zwei Kostenträger beinhaltet – das ist sicherlich nicht gewollt.</b>
18.39	VII 8	§ 39 wird wie folgt gefasst: „Leistungen zur Sozialen Teil <b>nahme</b> Die Unfallversicherungsträger erbringen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 55 bis 56m des Neunten Buches. Zum Ausgleich besonderer Härten kann den Versicherten oder deren Angehörigen darüber hinaus eine besondere Unterstützung gewährt werden.“		!	§ 39 wird wie folgt gefasst: „Leistungen zur Sozialen <b>Teilhabe</b>
18:40-42	VII 9	Die §§ 40, 41 und 42 werden gestrichen.			
20.2	IX 1	§ 2 erhält folgende Fassung: „§ 2 Behinderung, Beeinträchtigung und Barrieren (1) Eine Behinderung liegt vor bei Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen, wenn sie in dem Wechselverhältnis mit verschiedenen Barrieren in der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind. Langfristig ist ein Zeitraum von voraussichtlich länger als 6 Monaten. Eine Behinderung droht, wenn eine Einschränkung der Teilhabe im Sinne von Satz 1 zu erwarten ist. Die Rechte aus diesem Gesetz stehen Personen zu, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben. (2) Beeinträchtigung ist die Auswirkung der auf einer gesundheitlichen Schädigung beruhenden Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit, seelischen Gesundheit oder Sinneswahrnehmung im Wechselverhältnis zu üblichen Anforderungen. Sie wird in fünf Stufen festgestellt. Eine geringfügige Beeinträchtigung liegt bei einem Grad der Beeinträchtigung von unter 30, eine erhebliche Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 30 bis unter 50, eine schwere Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 50 bis unter 80, eine besonders schwere Beeinträchtigung bei einem Grad		!	<b>§ 30 Absatz (17) BVG gibt es nicht (mehr)!</b>  <b>Nach dem „Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BVGuaÄndG)“ vom 20.06.2011 BGBl. I S. 1114 (Nr. 30); Geltung ab 01.07.2011 wird nach Punkt 16 der § 30 u.a. so geändert, dass der bisherige Absatz 16 gestrichen und Absatz 17 zu Absatz 16 wird:</b>  <b>„(16) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind, sowie die für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung nach § 1 Abs. 3 maßgebenden Grundsätze und die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 aufzustellen und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung zu regeln.“</b>  <b>Frage: § 2 nur innerhalb Deutschlands gültig?</b> <b>Sind die Rechte damit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt und beispielsweise Auslandsreisen, Auslandssemester, Altersruhesitze oder zeitweise Be-</b>

Erläuterung der Symbole: **grün** = Hinweise und Fragen

"-" und **gelb** = Diskussionsbedarf

"!" und **rot** = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
		<p>der Beeinträchtigung von 80 bis unter 100 und eine schwerste Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 100 vor. Die Maßstäbe des § 30 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes und der auf Grund des § 30 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten entsprechend. Die Feststellung erfolgt zunächst abgestuft nach Zehnergraden. Danach wird eine Zuordnung zur Stufe der Beeinträchtigung vorgenommen.</p> <p>(3) Als Barrieren im Sinne dieses Gesetzes gelten alle physischen, informationellen, kommunikativen und sonstigen einstellungs- und umweltbedingten Hindernisse, die geeignet sind, Menschen mit Beeinträchtigung an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu hindern.</p> <p>(4) Erheblich beeinträchtigte Menschen im Sinne von Absatz 2 sollen schwer beeinträchtigten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie ohne die Gleichstellung einen Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können.</p> <p>(5) Für behinderte Menschen mit einer schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigung sowie ihnen nach Absatz 4 gleich gestellte Menschen gelten die Bestimmungen in Teil 2 dieses Buches.</p>			rufstätigkeit im Ausland ausgeschlossen?
23.9	IX 12	<p>§ 9 Absatz 3 wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt: „Die Rehabilitationsträger fördern eine von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige und möglichst von Betroffenen durchgeführte Beratung, die auf die Leistungsformen des Persönlichen Budgets und der Persönlichen Assistenz besonders hinweist.“</p>	-		<p>Die Beratung muss bereits bei der Bedarfsermittlung einsetzen. Eine Beteiligung Betroffener mit Entscheidungsbefugnissen muss gewährleistet sein.</p> <p>Frage: Wie soll das in der Praxis gestaltet werden? Wie soll die Förderung aussehen? Wer wird gefördert und in welcher Höhe?</p>
23.10	IX 13	<p>In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden nach Angabe „§§ 1 und 4 Absatz 1“ die Worte „und Absatz 1a“ eingefügt.</p>			<p>Frage 1: Müsste nicht auch § 11 Absatz (3) gestrichen oder zumindest dahingehend angepasst werden, dass das Integrationsamt nicht nur für die Teilhabe am Arbeitsleben involviert ist?</p> <p>Frage 2: Wäre nicht auch die Begutachtung in § 12 Satz 1 Nummer 4 dahingehend anzupassen, dass nicht die Orientierung an Defiziten im Vordergrund steht, sondern die Feststellung von Fähigkeiten? Z.B. mit dem Hinweis, dass sie sich an die Grundsätze der Selbstbestimmung und Sozialen Teilhabe sowie der Menschenwürde zu orientieren haben. Auch wenn es vielleicht selbstverständlich erscheint, so ist die Handhabe in der Praxis oft deutlich anders.</p>
23.14	IX 18	<p>In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.</p>	-		<p>Die derzeitige Praxis mit Gutachten liefert a) i.d.R. Ergebnisse im Sinne des Kostenträgers,</p>

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
			-	!	<p>b) Vielfach falsche Ergebnisse, weil die Gutachter nur unzulängliche Erfahrung gerade im Bereich Assistenz mitbringen.</p> <p>c) Situationen, in denen die Begutachtung erfolgt, oft nicht die Realität wiedergeben und</p> <p>d) die Gutachten immer aus paternalistischen Fürsorge-Aspekten erfolgt.</p> <p>Zudem wird gerne auch der Blickwinkel zur Heimunterbringung zu viel Raum gegeben. Die gewünschte Personenzentrierung lässt sich deshalb an dieser Stelle nur schwer erkennen und bietet den Kostenträgern reichlich Gestaltungsraum. Der Leistungsempfänger ist hier gar nicht benannt und es sind auch keine Möglichkeiten aufgezeigt, wie er diesen Prozess aus seiner Sicht positiv mitgestalten kann.</p> <p>Darüber hinaus ist die Notwendigkeit von jährlichen Begutachtungen (von Kostenträgerseite willkürlich festgelegt) bei Behinderungen wie z.B. Querschnittlähmung sehr fragwürdig. Bei einer Verschlechterung der Situation und damit der Erhöhung von Bedarfen werden sich Betroffene ganz im Sinne der Selbstbestimmung selbst melden.</p> <p><b>Inwieweit hier der Leistungsberechtigte nach § 10 Absatz (1) eingreifen kann, bleibt offen. Der Zusatz: „Insbesondere gilt § 10 Absatz (1) dieses Buches.“ könnte vielleicht für mehr Klarheit sorgen.</b></p>
23.14	IX 19	In § 14 wird folgender Absatz (5a) eingefügt: „(5a) Der Leistungsträger wirkt darauf hin, dass im Rahmen eines Gutachtens der Teilhabebedarf möglichst umfassend und trägerübergreifend ermittelt wird. Sind aus fachlichen Gründen mehrere Gutachten erforderlich, sollen diese in eine Gesamtbeurteilung des Hauptgutachtens einfließen. Der zuständige Leistungsträger erstellt im Einvernehmen mit den anderen Leistungsträgern einen einheitlichen Bescheid und bleibt für die Leistungserbringung als Komplexleistung verantwortlich.“	-		
23.14			-		<p>In § 14 wird folgender Absatz (7) eingefügt: „(7) Für alle Anträge auf Übernahme von Assistenzkosten gilt, dass bis zur abschließenden Entscheidung so verfahren wird, als ob dem Antrag stattgegeben worden wäre. Eine präjudizierende Wirkung auf das weitere Verfahren ist daraus jedoch nicht abzuleiten.“</p> <p>Die Terminvorgaben des § 14 werden in aller Regel ignoriert. Daher muss dafür gesorgt werden, dass die Bearbeitung von Anträgen beschleunigt wird.</p>
23.15			-		In § 15 Abs. 1 wird hinter "Leistungen zur Teilhabe" eingefügt: ", sofern es kein Antrag auf Übernahme von Assistenzkosten ist, "

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
24.17b	IX 22	<p><b>§ 17b Persönliche Assistenz</b></p> <p>(1) Persönliche Assistenz ist die bedarfsdeckende individuelle persönliche Unterstützung oder Hilfeleistung, die es behinderten Menschen ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Menschen an der Gesellschaft teilzuhaben. Sie beinhaltet das Recht der behinderten Person,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Personen, die die Hilfen erbringen sollen, auszuwählen (Personalauswahlrecht),</li> <li>2. über die Einsatzzeiten und die Struktur der Hilfeleistung zu entscheiden (Organisationsrecht),</li> <li>3. über Form, Art, Umfang und Ablauf der Hilfen im einzelnen zu bestimmen (Anleitungsrecht),</li> <li>4. den Ort der Leistungserbringung festzulegen (Entscheidung über den Leistungsort),</li> <li>5. die Finanzierung der Hilfen grundsätzlich zu kontrollieren (Finanzkontrollrecht) und</li> <li>6. eine umfassende Unterstützung von einer Person, einem Dienstleistungserbringer oder einzelne Hilfen von verschiedenen Personen oder Dienstleistungserbringern in Anspruch nehmen zu können (Modularisierungsmöglichkeit).</li> </ol> <p>(2) Der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger erhebt den Bedarf der Persönlichen Assistenz für alle Lebensbereiche als Komplexleistung. Er hat dabei den zeitlichen Umfang, die Art und die fachlichen Anforderungen der erforderlichen Leistungen zu ermitteln, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen. Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Auf dieser Grundlage wird die Vergütung nach Stundensätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Art der zu erbringenden Assistenzleistung vereinbart. Der zuständige Rehabilitationsträger kann sich bei der Ermittlung der Bedarfe der fachlichen Unterstützung anderer Rehabilitationsträger oder gutachtlicher Stellungnahmen bedienen.</p>	-	!	<p>Ergänzung nach Absatz (2) Satz 4: „Insbesondere sind Vergütungen nach dem TVÖD nicht unter EG 4 Stufe 2 zu berücksichtigen.“</p> <p>Ergänzung am Ende von Absatz (2): „Insbesondere gilt § 10 Absatz (1) dieses Buches.“</p> <p>Frage: Nummer 4: Gilt dies auch im Ausland? Z.B. im Rahmen von Urlauben, Studienreisen oder Auslandssemestern? Im Zusammenhang mit § 56 Absatz (2) 7 sollten keine Zweifel sein.</p>
24.17b			-		<p>(3) Während der Dauer der Antragstellung bis zum abschließenden Bescheid wird die antragstellende Person so gestellt, als ob die Leistung antragsentsprechend genehmigt wäre.</p> <p>(4) Kommt es über die zeitliche oder finanzielle Bemessung des Assistenzbedarfes zu keiner Einigung, so ist ein Verein oder Verband der Behindertenselbsthilfe hinzuzu-</p>

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
					ziehen. Dessen Stimme ist dann als Dritte entscheidend. (5) Entstehen neben den Personalkosten weitere Kosten, insbesondere für Reisekosten, Unterkunftskosten bei Auswärtsübernachtung, Eintrittsgelder für die Persönliche Assistenz, so sind diese zusätzlich zu den Kosten der Assistenz abzurechnen. In der Regel sind diese Beträge außerhalb des Budgets mit dem Rehabilitationsträger abzurechnen.
26.33	IX 26	§ 33 Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung: 4. „Hilfe zu <b>einer</b> den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden beruflichen Ausbildung und zur schulischen Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Hochschulausbildung, für angemessene berufliche Tätigkeiten,“	-		Bei Punkt 27 muss der einleitende Satz: „In § 33 wird nach Absatz 3 folgende Absatz 3a:“ geändert werden in: „In § 33 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt.“  Frage 1: Müsste nicht auch § 44 Absatz (1) Satz 1 dahingehend ergänzt werden, dass „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch „und Nr. 8“ ergänzt wird? Also die Integrationsämter mit eingeschlossen sind?  Frage 2: wird da nicht wieder die Diskussion eröffnet, ob weiterführende Studien das "einer" sprengen?
26.33	IX 27	In § 33 wird nach Absatz 3 <b>folgende Absätze</b> 3a: „(3a) Die Hilfe zur schulischen Aus- und Weiterbildung für einen Beruf nach Absatz 3 Nummer 4 umfasst auch Hilfe 1. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule oder höheren Fachschule, Hochschule oder einer Akademie, sowie sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten, 2. zur Ableistung eines Praktikums, das für den Besuch einer der unter Nummer 1 genannten Ausbildungsstätten oder für die Berufszulassung üblich oder erforderlich ist, sowie eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen dieser Ausbildung, 3. zur Teilnahme am Fernunterricht.“	-		In § 33 wird nach Absatz 3 <b>folgender Absatz</b> 3a <b>hinzugefügt</b> :
26.55	IX 28	Das Kapitel 7 wird wie folgt gefasst: „Kapitel 7 Leistungen zur Sozialen Teilhabe § 55 Leistungen zur Sozialen Teilhabe (1) Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen zur Sozialen Teil-			Frage 1: Absatz (2) Nummer 13 bedeutet doch im Grunde, dass diese Hilfen nicht an einen Arbeitsplatz geknüpft sind.  Frage 2:

Erläuterung der Symbole: **grün** = Hinweise und Fragen

"-" und **gelb** = Diskussionsbedarf

"!" und **rot** = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
		<p>habe, die ihnen eine mit anderen gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und soweit wie möglich ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen und sichern, soweit die Leistungen nicht nach den Kapiteln 4 bis 6 erbracht werden.</p> <p>(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe,</li> <li>2. Teilhabegeld zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen,</li> <li>3. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln,</li> <li>4. heilpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche,</li> <li>5. Hilfen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie von anderen Einrichtungen und Maßnahmen der Elementarbildung,</li> <li>6. Hilfen zu einer möglichst weitgehend inklusiven Schulbildung und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler in den Schulgesetzen der Länder bleiben hiervon unberührt,</li> <li>7. Hilfen zu einer den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbildung und für Angebote der allgemeinen Weiterbildung, soweit sie nicht durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 gefördert werden,</li> <li>8. Hilfen zur Alltagsbewältigung,</li> <li>9. Hilfen zur Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,</li> <li>10. Hilfen für die Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit,</li> <li>11. Hilfen für die Wohnung,</li> <li>12. Hilfen zur Teilnahme an ehrenamtlichen, verbandlichen, gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,</li> <li>13. Hilfen zur Mobilität, soweit sie nicht nach § 33 als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden,</li> <li>14. Hilfen zur selbstbestimmten Ausübung der Elternschaft,</li> <li>15. nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben,</li> <li>16. Hilfen für eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer un-</li> </ol>			<p>Absatz (2) Nr. 15 – 17 werden nachfolgend nicht weiter spezifiziert. Warum?</p> <p>Frage 3: Wodurch unterscheiden sich Absatz (2) Nr. 8 und Nr. 17?</p>

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden



S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
		abhängige Beratung, 17. Hilfen zur Bewältigung von sonstigen Alltagsverrichtungen. (2) Vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind auf den Unterstützungsbedarf anzurechnen. Sie gehen in die Bedarfsermittlung durch den für die Soziale Teilhabe zuständigen Rehabilitationsträger ein, soweit sie einen zweckgleichen Bedarf betreffen.			
27.56	IX 28	<p><b>§ 56 Persönliche Unterstützung</b></p> <p>(1) Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe (§ 55 Absatz 2 Nummer 1) deckt den individuellen Hilfebedarf an personenbezogenen Dienstleistungen ab, der nicht durch Angebote für die Allgemeinheit abgedeckt, aber für die gleichberechtigte Teilnahme an diesem Angebot erforderlich ist. Die Persönliche Unterstützung soll sich so weit wie möglich an den Kriterien des § 17b Absatz 1 orientieren.</p> <p>(2) Die Leistungen der Persönlichen Unterstützung umfassen insbesondere die erforderliche</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. persönliche Kindergarten-, Schul- und Studienunterstützung,</li> <li>2. Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes, eines Wahlamtes oder einer sonstigen, mit einer Berufsausübung vergleichbaren Tätigkeit,</li> <li>3. Begleitung und Unterstützung bei der Mobilität,</li> <li>4. Kommunikationshilfe durch Vorlesekräfte, Gebärdensprach-, Lormen-, Schriftdolmetschende und Übertragung und Erläuterung in Leichter Sprache sowie andere persönliche Hilfen zur Kommunikation,</li> <li>5. Elternunterstützung und begleitete Elternschaft,</li> <li>6. Pflege als Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung,</li> <li>7. Begleitung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten, kulturellen Veranstaltungen und Reisen.</li> </ol> <p>(3) Die Leistungen der Persönlichen Unterstützung im Kindergarten, in der Schule und im Studium werden ergänzend zu den allgemeinen Angeboten erbracht, wenn und soweit diese nicht ausreichen, um eine gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen. Dazu gehören auch Angebote der allgemeinen Weiterbildung.</p> <p>(4) Elternunterstützung wird als Persönliche Unterstützung insbesondere im häuslichen Umfeld geleistet. Sie soll eine körperlich-</p>	-	!	<p>In Absatz (2) Nr. 7 sind vermutlich aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips die Kosten für eine Begleitperson entsprechend § 22 EinglHV mit berücksichtigt. Entsprechend den Erläuterungen zu diesem Gesetzentwurf sollte jedoch zusätzlich die Übernahme der Kosten für die Begleitperson deutlicher zum Ausdruck kommen.</p> <p>Frage 1: In Absatz (1) Satz 1 und Absatz (3) Satz 1 ist tatsächlich Teilnahme (von Angeboten) und nicht Teilhabe gemeint?</p> <p>Frage 2: Inwieweit gibt es mit Absatz (6) Überschneidungen zum § 63 SGB XII?</p>

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
		<p>funktionelle Beeinträchtigung oder eine Sinnesbeeinträchtigung bei der Wahrnehmung der Elternschaft ausgleichen.</p> <p>(5) Persönliche Unterstützung im Rahmen der begleiteten Elternschaft soll behinderte Eltern mit geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen in erforderlichem Umfang regelmäßig bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung durch pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung ausgleichen und die Wahrnehmung der Elternrolle unterstützen.</p> <p>(6) Leistungen der Persönlichen Unterstützung werden bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Kurzzeitpflege sowie einer Behandlung, Förderung oder Unterstützung zum Übergang in das häusliche Wohnumfeld <b>in der Regel bis zu einer Dauer von sechs Monaten</b> weiter erbracht. § 11 Absatz 3, 1. Hs. des Fünften Buches gilt entsprechend.</p> <p>(7) Wird Pflege im Sinne von Absatz 2 Nummer 6 durch nahestehende Personen oder Verwandte des pflegebedürftigen Menschen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe geleistet, werden diesen Pflegepersonen die im Zusammenhang mit der Pflegetätigkeit <b>entstehenden angemessenen Aufwendungen erstattet</b>. Ebenso werden Beiträge für eine angemessene Alterssicherung der Pflegepersonen übernommen, soweit deren Alterssicherung nicht anderweitig sichergestellt ist.</p> <p>(8) Persönliche Unterstützung wird als Komplexleistung erbracht.</p> <p>(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des berechtigten Personenkreises, Erhebungs- und Bemessungsverfahren der Persönlichen Unterstützung, den Entgeltformen, der Anrechnung zweckgleicher Leistungen und das Erstattungsverfahren durch andere Leistungsträger erlassen.</p>			<p>Frage: Warum diese Befristung? Assistenz im Krankenhaus und in der Kur ist nicht befristet. <b>Beispielsweise ist im Krankenhaus Kommunikationshilfe (§56 Abs 2 Nr. 4) besonders wichtig!</b></p> <p><b>Hier bedarf es einer Abgrenzung zur Schwarzarbeit. Wenn nahestehende Personen beschäftigt werden sollen, dann zu gleichen Bedingungen wie die übrige Assistenz. Notfalls ist eine Beschränkung auf Notfälle hinzunehmen.</b></p>
28.56a	IX 28	<p>§ 56a Teilhabegeld</p> <p>(1) Zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Nachteile und Mehraufwendungen haben behinderte Menschen einen Anspruch auf Teilhabegeld (§ 55 Absatz 2 Nummer 2). Das Teilhabegeld wird neben <b>anderem</b> Leistungen nach § 55 Absatz 2 erbracht. Es besteht aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag für den Mehrbedarf und wird nicht auf andere Teilhabeleistungen angerechnet.</p>	-		<p><b>Absatz (1) Satz 1, statt „anderem“ muss es „anderen“ heißen.</b></p>

Erläuterung der Symbole: **grün** = Hinweise und Fragen

"-" und **gelb** = Diskussionsbedarf

"!" und **rot** = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
		<p>(2) Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach der Stufe der Beeinträchtigung. Er beträgt monatlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für erheblich beeinträchtigte Menschen, 50,00 €</li> <li>2. für schwer beeinträchtigte Menschen, 80,00 €</li> <li>3. für besonders schwer beeinträchtigte Menschen 100,00 €</li> <li>4. für schwerstbeeinträchtigte Menschen 120,00 €.</li> </ol> <p>(3) Die Höhe des Zusatzbetrages richtet sich nach dem beeinträchtigungsspezifischen Mehrbedarf. Er beträgt monatlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einer Hörschädigung im Sinne von Absatz 4, 150,00 €,</li> <li>2. bei einer Gehörlosigkeit, wenn die Voraussetzungen der Zuerkennung des Merkzeichens „G1“ vorliegen, 300,00 €,</li> <li>3. bei einer Sehbehinderung im Sinne von Absatz 4, 150,00 €,</li> <li>4. bei Blindheit, wenn die Voraussetzungen der Zuerkennung des Merkzeichens „B1“ vorliegen, 600,00 €,</li> <li>5. bei Taubblindheit im Sinne von Absatz 5, 900,00 €,</li> <li>6. bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe I 150,00 €,</li> <li>7. bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe II 350,00 €,</li> <li>8. bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III 550,00 €</li> <li>9. bei Anerkennung eines Härtefalls nach § 36 Absatz 4 des Elften Buches 650,00 €,</li> <li>10. bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen 150,00 €,</li> <li>11. bei Menschen mit Lernschwierigkeiten mit einem Bedarf für die Verständigung in Leichter Sprache 150,00 €.</li> </ol> <p>(4) Eine wesentliche Seh- oder Hörschädigung liegt vor, wenn die Voraussetzungen für eine schwere oder schwerste Beeinträchtigung allein wegen der Seh- oder Hörschädigung erfüllt sind.</p> <p>(5) Taubblind sind Menschen, bei denen gleichzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die optische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass kein Sehvermögen besteht oder das vorhandene Sehvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Sehhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren optischen Wahrnehmung nicht gesteigert werden kann, und gleichzeitig</li> <li>2. die akustische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass kein Hörvermögen besteht oder das vorhandene Hörvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Hörhilfen</li> </ol>			

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
		<p>fen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren akustischen Wahrnehmung nicht gesteigert werden kann, und</p> <p>3. ein natürlicher wechselseitiger, für eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbarer Ausgleich durch Sinnesreste nicht stattfindet und auch nicht entwickelt werden kann.</p> <p>(6) Die Grund- und Zusatzbeträge werden nebeneinander geleistet. Bei Anspruch auf mehrere Zusatzbeträge wird der höchste Betrag nach Absatz 3 unvermindert geleistet, die weiteren Beträge in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Beträge.</p> <p>(7) Das Teilhabegeld beträgt monatlich nicht mehr als 1.100,00 €.</p> <p>(8) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres entsprechend dem Anstieg des allgemeinen Lebenshaltungskostenindex angepasst.</p> <p>(9) Das Teilhabegeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt und unterliegt nicht der Pfändung. Wird das Teilhabegeld ganz oder teilweise an eine nicht erwerbsmäßig unterstützende Person weitergeleitet, gilt Satz 1 für diese entsprechend.</p>			
35.56k	IX 28	<p>§ 56k Mobilitätshilfe</p> <p>(1) Hilfen zur Mobilität (§ 55 Absatz 2 Nummer 13) werden auf Wunsch der berechtigten Person für den Erwerb, den Umbau und die Unterhaltung eines geeigneten Fahrzeuges und zum Erwerb der Fahrerlaubnis (Kraftfahrzeughilfe) oder zur Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen geleistet.</p> <p>(2) Für die Kraftfahrzeughilfe zur Sozialen Teilhabe behinderter Menschen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gemäß § 33 Absatz 8 Ziffer 1, soweit diese Vorschrift nichts Abweichendes bestimmt.</p> <p>(3) Soweit kein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht und der behinderte Mensch nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn dadurch die selbstständige Führung eines eigenen Haushaltes, die Ausübung der Elternschaft, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Wahlamtes oder die Teilnahme an regelmäßigen medizinischen oder therapeutischen Anwendungen gesichert wird, soweit nicht ein Anspruch nach § 26 besteht. Soweit Leistungen der Kraftfahrzeughilfe nach anderen</p>		!	<p><b>§ 56k Mobilitätshilfe</b></p> <p><b>Die Mobilitätshilfe erstreckt sich auf alle Fahrten von Menschen mit Behinderung, unabhängig von deren Zweck und Notwendigkeit.</b></p> <p><b>(1) Vorrang haben barrierefreie öffentliche Verkehrsmittel sowohl im Nah- und auch im Fernbereich. Eingeschlossen ist auch der barrierefreie Zubringerverkehr am Start- und Zielort. Dort, wo öffentliche Verkehrsmittel entweder vom Angebot oder von den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten des Menschen mit Behinderung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, gibt es die Möglichkeit eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung oder die Förderung eines Kraftfahrzeuges.</b></p> <p><b>(2) Zur Deckung des Mobilitätsbedarfes kann im Nahbereich ein Fahrdienst für Menschen mit Behinderung angeboten werden. Der Nahbereich endet bei der Umsteigemöglichkeit in den barrierefreien Fernverkehr, sofern der Umstieg machbar und sinnvoll ist. Der Fahrdienst hat die volle Bedarfsdeckung zu gewährleisten. Deckelungen gleich welcher Art sind unzulässig.</b></p> <p><b>(3) Ist der Fahrdienst für Menschen mit Behinderung wirtschaftlich nicht zu vertreten, sind die Kosten für die Anschaffung und den Betrieb eines Kraftfahrzeuges ganz oder teilweise zu übernehmen.</b></p> <p><b>a) Die Kosten eines Basisfahrzeuges können auf Antrag übernommen werden.</b></p>

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muß** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
		<p>Rechtsvorschriften zu erbringen sind, ist auch der zusätzliche Bedarf für die Soziale Teilhabe vom vorrangigen Träger zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Leistungen des Fahrdienstes für behinderte Menschen umfassen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit behinderten und nichtbehinderten Menschen,</li> <li>2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,</li> <li>3. Hilfen zur Teilnahme am Behindertensport und Sportveranstaltungen, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften geleistet werden,</li> <li>4. Hilfen zur selbstständigen Führung eines eigenen Haushaltes, zur Ausübung der Elternschaft, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Wahlamtes und zur Teilnahme an regelmäßigen medizinischen oder therapeutischen Anwendungen, soweit nicht andere Rehabilitationsträger Leistungen erbringen,</li> <li>5. Hilfen zur Teilnahme an Weiterbildungsangeboten.</li> </ol> <p>(5) Anspruch auf Leistungen des Fahrdienstes für behinderte Menschen haben Menschen mit schwerster Beeinträchtigung, denen nicht ständig ein Kraftzeug zur Verfügung zusteht und die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG),</li> <li>2. außerhalb der Wohnung ständig auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind und</li> <li>3. aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der technischen Ausstattung ihres Rollstuhles den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können.</li> </ol> <p>Diesen Anspruch haben auch behinderte Menschen, die den Öffentlichen Personennahverkehr aus besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nicht unter zumutbaren Bedingungen nutzen können.</p> <p>(6) Die Leistung für den Fahrdienst kann in Form von Gutscheinen, Guthaben oder als Geldleistung oder als Persönliches Budget erbracht werden. Die Leistungen sind zweckbestimmt zu verwenden und die Verwendung gegebenenfalls nachzuweisen.</p> <p>(7) Die Leistung für den Fahrdienst wird nach dem angemessenem</p>			<p><b>Ein vorhandenes Vermögen muss jedoch eingesetzt werden, soweit es einen festgesetzten Freibetrag übersteigt. Ohne Vermögensbeteiligung werden die Kosten notwendiger Umbauten übernommen, damit das Fahrzeug seinem Zwecke entsprechend eingesetzt werden kann.</b></p> <p><b>b) Liegen die Voraussetzungen für die Kostenübernahme der Fahrzeugumbauten vor, werden auch die Kosten für die Erlangung der Fahrerlaubnis übernommen, sofern die entsprechende Eignung vorliegt.</b></p> <p><b>c) Die Betriebskosten des Fahrzeuges werden in angemessenem Umfang übernommen. Ersparte Kosten öffentlicher Verkehrsmittel sollen in die Berechnungen einfließen.</b></p> <p><b>d) Es werden zwei Basisfahrzeuge ermittelt: ein PKW und ein Bus.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Ist ein Bus behinderungsbedingt erforderlich, wird die Preis-Differenz der Basisfahrzeuge den Umbaukosten hinzuaddiert. In diesem Falle müssen nur die Kosten des PKW-Basisfahrzeuges entsprechend Punkt a) selbst getragen werden.</b></li> <li><b>2. Bei der Festlegung dieser Basisfahrzeuge einschließlich ihrer Ausstattung werden sowohl Verbände der Behindertenselbsthilfe als auch Autoumrüster (wegen technischer Voraussetzungen für die Umrüstbarkeit) einbezogen. Die Preise dieser Fahrzeuge werden einmal jährlich festgestellt. Sobald eines dieser Basisfahrzeuge vom Markt genommen wird, muss ein neues Modell gesucht werden, das auch im Hinblick auf die Umbaumöglichkeiten dem Vorgänger ähnlich ist.</b></li> <li><b>3. Der Vermögensfreibetrag, der für die Übernahme der Kosten für ein Basismodell herangezogen werden soll, wird in der Höhe beschränkt auf - die Höhe der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (2013=47250,00 Euro) - das frei verfügbare Barvermögen, sofern dieses nicht für den Erwerb, Bau oder Umbau eines selbstgenutzten Wohneigentums dienen soll.</b></li> </ol> <p><b>Begründung:</b> Die Mobilitätshilfe ist dreistufig aufgebaut: Mit dem Absatz (1) wird der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Zubringerfahrten am Start- und Zielort der Vorrang gegeben. Damit soll die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung bei der Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel erreicht werden. Kann mit dem vorhandenen Angebot der Mobilitätsbedarf eines Menschen mit Behinderung nicht gedeckt werden, so wird mit dem Absatz (2) Fahrdiensten der Vorrang vor der Individualbeförderung gegeben. Kann auch mit dieser Beförderungsart der Mobilitätsbedarf</p>

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
		<p>Bedarf, mindestens jedoch für 26 Fahrten im Quartal oder in Höhe von 120 € im Monat bewilligt. Der Anspruch kann innerhalb eines Kalenderjahres und in das erste Quartal des folgenden Kalenderjahres übertragen werden.</p> <p>(8) Für die Fahrten soll die jeweils kostengünstigste zumutbare Strecke gewählt werden. Zulässig sind Fahrtstrecken, die sich auf das Gebiet der Stadt oder des Landkreises des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltes beschränken, zuzüglich einer Überschreitung um bis zu 10 km.</p>			<p>nicht gedeckt werden oder erweist sich diese Form als unwirtschaftlich, so muss ein Kraftfahrzeug zur individuellen Bedarfsdeckung eingesetzt werden. Dies wird im Absatz (3) geregelt.</p> <p>Die verpflichtende Bedarfsdeckung hinsichtlich der M<span>ö</span>bilität leitet sich aus dem Urteil des LSG Baden-W<span>ü</span>rttemberg vom 26.09.2012, Az: L 2 SO 1378/11 ab. Damit flie<span>ß</span>t die aktuelle Rechtsprechung in die Gestaltung dieses Paragraphen mit ein.</p> <p>Im Einzelnen:          Insbesondere aus den Absätzen 44 und 45 leitet sich die Bedarfsdeckung basierend auf dem Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Nutzung von Hilfen zur M<span>ö</span>bilität zur Erreichung der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ab. Nach Absatz 38 muss mindestens versucht werden, die Bedarfsdeckung hinsichtlich der Teilhabe zu erreichen: <i>„Der Begriff der Teilhabe, auch in § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII enthalten, ist gemä<span>ß</span> § 1 Satz 1 SGB IX dahin zu verstehen, dass „Teilhabe“ daran zu messen, ob es gelingt, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken.“</i></p> <p>Nach Absatz 46 wird auch hier zun<span>ä</span>chst gepr<span>ü</span>ft, ob die Bedarfsdeckung durch <span>ö</span>ffentliche Verkehrsmittel erreicht werden kann. F<span>ü</span>r das Gericht sind Behindertenfahrdienste durchaus eine Option den individuellen M<span>ö</span>bilit<span>ä</span>t<span>s</span>bedarf zu decken. F<span>ü</span>r diese Form der Bef<span>ö</span>rderung wird jedoch eine h<span>ö</span>here Messlatte gelegt, als dies viele Fahrdienste derzeit leisten k<span>ö</span>nnen: In Absatz 36 wird darauf verwiesen, dass ein Kostentr<span>ä</span>ger <i>„organisatorisch sicher stellen [muss], dass der Eingliederungsbedarf des behinderten Menschen erf<span>ü</span>llt wird“</i>. Weiter wird ausgef<span>ü</span>hrt: <i>„Es darf nicht dem Zufall <span>ü</span>berlassen sein, ob der Kl<span>ä</span>gerin ein KFZ zur Verf<span>ü</span>gung steht, wenn sie es ben<span>ö</span>tigt.“</i></p> <p>Dabei ist die Deckelung z.B. durch Beschr<span>ä</span>nkung der Anzahl von Fahrten nach Auffassung des Gerichts nicht zul<span>ä</span>ssig, da es jederzeit m<span>ö</span>glich sein muss, sein Teilhaberecht geltend zu machen. In Absatz 43 findet man folgende Ausf<span>ü</span>hrung des Senats:  <i>„Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bedeutet auch, dem behinderten Menschen die M<span>ö</span>glichkeit zu verschaffen, Bekannte, Verwandte und Freunde zu besuchen. Hierbei kann es nicht darauf ankommen, ob dieser Bedarf mehrfach in der Woche auftritt. Denn der Begriff „regelm<span>ä</span>ßige Benutzung“ ist erf<span>ü</span>llt, wenn das Auto wiederkehrend h<span>ä</span>ufig benutzt werden soll. Dieser H<span>ä</span>ufigkeitsgrad ist anzunehmen, wenn der behinderte Mensch zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft <span>ü</span>berhaupt auf ein Auto angewiesen ist. <b>Er muss auch die M<span>ö</span>glichkeit haben, jederzeit von seinem Teilhaberecht Ge-</b></i></p>

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
					<p><b>brauch zu machen</b> und angesichts des Gesundheitszustandes der Klägerin ist nachvollziehbar, dass es eben auch von der „Tagesform“ abhängt, ob eine Besuchsfahrt möglich ist oder nicht und dies nicht mehrere Tage schematisch im Voraus genau festgelegt werden kann.“</p> <p>Kann also weder durch öffentliche Verkehrsmittel noch durch Behindertenfahrdienste der individuelle Mobilitätsbedarf gedeckt werden oder ist dies zu kostspielig (s. dazu Absatz 44), muss dies durch Bereitstellung eines KFZs erfolgen. Diesem Sachverhalt wird die Ausführung im obenstehenden §56k Absatz (3) gerecht.</p> <p>Bei Bereitstellung eines Kraftfahrzeugs sollen dabei ebenfalls die Bedarfsdeckung sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs zugrunde gelegt werden. Menschen mit Behinderung mit eigenem Einkommen und Vermögen dürfen dabei nicht besser gestellt werden als Menschen ohne Behinderung mit vergleichbarer Lebenssituation. Deshalb wird in Absatz (3) a) festgelegt, dass nur behinderungsbedingte Umbauten zu übernehmen sind. Auch hinsichtlich der Betriebskosten sind diese nur in angemessenem Umfang zu übernehmen. Die Anrechnung von Kostenersparnissen durch Nichtnutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln soll dabei den Grundgedanken des Nachteilsausgleichs betonen und einen Hinweis geben, wie die Angemessenheit zu bestimmen ist.</p> <p>Die Bereitstellung eines Kraftfahrzeuges zur Deckung des individuellen Mobilitätsbedarfs muss darin bestehen, ein geeignetes Fahrzeug bereit zu stellen, das diese Aufgabe erfüllt. Weitergehende Wünsche sind davon nicht abgedeckt und müssen von den Betroffenen selbst gedeckt werden. Damit eine Gleichbehandlung gewährleistet ist, wird ein Basismodell festgelegt, das alle notwendigen Eigenschaften besitzt. Dabei kann es notwendig werden, einen Bus bereit zu stellen oder es reicht in anderen Fällen aus, einen PKW zu beschaffen. Dies richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Inwieweit ein Vermögensfreibetrag eingeräumt wird, kann noch diskutiert werden.</p> <p>Unser Vorschlag des § 56k ist nach unserer Auffassung geeignet, das oben genannte Urteil als neue Regelung hinsichtlich Bedarfsdeckung und Nacheilausgleich abzubilden. Die jetzige Fassung des § 56k des GST ist nach unserer Auffassung allein schon durch die Deckelung der Fahrtanzahl im Widerspruch zum obengenannten Urteil. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, dass die jetzige Fassung ersetzt wird.</p>
36.59	IX 28	§ 59 Verordnungsermächtigung Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung	-		

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden

S,Par	Nr,	Text	-	!	Änderung
		des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen zur Sozialen Teilhabe sowie über das Zusammenwirken dieser Leistungen mit anderen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regeln.“			
36.61	IX 30	In § 61 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer gemeinsamen Service-stelle oder“ und das Wort „sonstigen“ gestrichen.	-		
36.68	IX 34	In § 68 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 3)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 4)“ ersetzt.	-		
36.68	IX 35	In § 68 Absatz 4 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 1)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 2)“ ersetzt.	-		
37.5	1	Artikel 9 Änderung der Verordnung zur beruflichen Rehabilitation – Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – (KfzHV) 1. In § 5 Absatz 1 wird die Zahl 9500 durch 15000 ersetzt.			Frage: Kann die Kraftfahrzeughilfeverordnung durch die Neuregelung des 56k außer Kraft gesetzt werden?
38.18	XI 8	In § 18 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Sind neben den Pflegeleistungen noch Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Sinne des Kapitel 7 des Neunten Buches zu erbringen, werden die Ergebnisse der Begutachtung unverzüglich an die begutach-tende Stelle der für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 7. Kapitel des Neunten Buches zuständigen Träger weitergeleitet, damit eine trägerübergreifende Gesamtbeurteilung des Unterstützungsbedar-fes im Sinne von § 14 Absatz 5a des Neunten Buches erfolgen kann.“	-		Die alternativlose Übermittlung aller Begutachtungsergebnisse ist weder erforderlich noch sinnvoll.
39.53	XII 1	§ 53 SGB XII wird wie folgt gefasst: „§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe (1) Personen, die im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Neunten Buches behindert oder von Behinderung bedroht sind, aber nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 4 des Neunten Buches erfül-len, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. (2) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit An-deren die vollständige Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.			Frage: § 2 Absatz 1 Satz 4 lautet: „Die Rechte aus diesem Gesetz stehen Personen zu, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeits-platz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“ Ist wirklich dieser Satz gemeint? Der Zusammenhang erschließt sich mir nicht. Erfüllt z.B. ein behinderter US-Bürger, der weiterhin in den USA lebt, nicht auch diese Voraussetzung und könnte so Eingliederungshilfe beantragen?

Erläuterung der Symbole: grün = Hinweise und Fragen

"-" und gelb = Diskussionsbedarf

"!" und rot = **muss** geändert werden